

II-14020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 682013

1994 -06- 16

A N F R A G E

des Abgeordneten Dr. Feurstein und Kollegen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend **Auswirkungen des Heeresversorgungsgesetzes auf Grenzgänger, die während des Bundesheereinsatzes Verletzungen erleiden**

Grenzgänger, die in der Schweiz tätig sind, müssen sich in Österreich freiwillig krankenversichern, um die Leistungen der österreichischen Sozialversicherung in Anspruch nehmen zu können. Die freiwillige Krankenversicherung beinhaltet keine Gewährung von Krankengeld.

Vorarlberger Grenzgänger, die während einer Truppen- oder Kaderübung beim Österreichischen Bundesheer verletzt werden und nach Beendigung dieser Übungen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen krank sind, erhalten in vielen Fällen kein Krankengeld, weil weder die gesetzliche Krankenversicherung in Österreich noch die Schweizer Arbeitgeber dazu verpflichtet sind. In diesem Fall kommen daher ausschließlich die Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes zur Anwendung. Dies bedeutet unter anderem, daß ein Krankengeld nur in eingeschränktem Ausmaß zu gewähren ist. Das Krankengeld nach dem Heeresversorgungsgesetz deckt in der Regel nur rund 50 % des Lohnausfalles. Dies bedeutet eine eindeutige Benachteiligung von Grenzgängern gegenüber den anderen Österreichern, die Truppen- oder Kaderübungen absolvieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

ANFRAGEN:

1. Wurden Sie bereits mit dieser Problematik der unzureichenden Gewährung von Krankengeld an österreichische Grenzgänger, die sich bei Truppen- oder anderen Übungen des Bundesheeres verletzen oder krank werden, befaßt, insbesondere vom Bundesministerium für Landesverteidigung?
2. Werden Sie bei der nächsten Novellierung des Heeresversorgungsgesetzes Bestimmungen vorsehen, wonach auch nach diesem Gesetz das Krankengeld in gleicher Höhe wie nach den Bestimmungen, die für Arbeitnehmer in Österreich gelten, zu gewähren ist?
3. Welche anderen Vorschläge zur Lösung dieses Problems sind von Ihnen vorgesehen?